

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

des

Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Nord  
(MD Nord)

## **Gliederung**

- § 1 Einberufung des Verwaltungsrates
- § 2 Einberufung in Sonderfällen
- § 3 Tagesordnung, Vorbereitung der Sitzung
- § 4 Wahl des Vorsitzenden
- § 5 Leitung der Sitzung
- § 6 Teilnahmeberechtigung
- § 7 Anwesenheitsliste
- § 8 Beschlussfähigkeit, Gegenstände der Beratung und Abstimmung
- § 9 Art der Abstimmung
- § 10 Abstimmungsberechtigung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Inkrafttreten

### Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet; diese gelten für Frauen und Männer.

## **§ 1**

### **Einberufung des Verwaltungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal in einem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden den Verwaltungsrat zur Sitzung ein. Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode beruft der Vorstandsvorsitzende ein.
- (3) Die schriftlichen Einladungen an die Vertreter im Verwaltungsrat sind in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden. Den Einladungen sind der Vorschlag für die Tagesordnung und die hierzu erstellten Beratungsunterlagen beizufügen.
- (4) Vertreter im Verwaltungsrat, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsitzenden sofort mit. Dieser lädt im Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Stellvertreter unverzüglich ein und unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

## **§ 2**

### **Einberufung in Sonderfällen**

Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) die Geschäftslage dies nach Ansicht des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfordert,
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder im Verwaltungsrat des MD Nord die Einberufung beantragen oder
- c) die Aufsichtsbehörde es verlangt (§280 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit § 89 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

## **§ 3**

### **Tagesordnung, Vorbereitung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden einen Vorschlag für die Tagesordnung auf. Dieser ist der schriftlichen Einladung (§ 1 Abs. 3) beizufügen.
- (2) In den Fällen des § 2 sind mindestens diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die von den Berechtigten im Sinne des § 2 bezeichnet wurden.

- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und erstellt die Beratungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten.

## **§ 4**

### **Wahl des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode des Verwaltungsrates von dessen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

## **§ 5**

### **Leitung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, überträgt der Verwaltungsrat die Sitzungsleitung einem anwesenden und stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat.
- (2) Der Leiter der Sitzung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung und erteilt den Rednern das Wort. Er kann, soweit es erforderlich ist, die Redezeit begrenzen.

## **§ 6**

### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Neben dem Vorstand des MD Nord können sein Stellvertreter und der Leitende Arzt mit beratender Stimme sowie ein Mitarbeiter des MD Nord als Schriftführer (§ 11 Abs. 1 Satz 2) an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zur Erteilung von Auskünften, zur Beratung oder zur Berichterstattung andere Personen hinzuziehen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Vorstand des MD Nord, sein Stellvertreter, der Leitende Arzt und andere Mitarbeiter des MD Nord jederzeit von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden können.
- (4) Ein Vertreter im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluß ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter im Verwaltungsrat nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

## **§ 7 Anwesenheitsliste**

Für jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Gegenstände der Beratung und der Abstimmung**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung - im Laufe der Sitzung auf Antrag - hat der Leiter der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Mängel der Einberufung werden geheilt, wenn alle Vertreter im Verwaltungsrat entweder an der Sitzung teilnehmen oder ihr Einverständnis mit der Art und Weise der Einberufung erklärt haben.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Verwaltungsrat die Tagesordnung. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der beschlossenen Tagesordnung enthaltenen Verhandlungsgegenstände.
- (3) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn ein Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat es fordert. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, wenn alle Vertreter eines Mitglied des im Verwaltungsrat des MD Nord widersprechen.

## **§ 9**

### **Art der Abstimmung**

Der Leiter der Sitzung bestimmt die Art der Abstimmung (z. B. durch Handerheben). Geheim ist abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat dies verlangt.

## **§ 10**

### **Abstimmungsberechtigung**

Abstimmungsberechtigt sind die 21 Vertreter im Verwaltungsrat oder die für diese erschienenen Stellvertreter, soweit das Recht zur Teilnahme an der Sitzung nicht durch § 6 Abs. 4 ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch bei schriftlicher Abstimmung. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

## § 11

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Mit der Erstellung der Niederschrift wird ein Mitarbeiter des MD Nord als Schriftführer beauftragt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muß den wesentlichen Ablauf der Sitzung erkennen lassen. Sie muss enthalten:
  - a) Sitzungstag und Sitzungsort,
  - b) Leiter der Sitzung, Sitzungsteilnehmer und Schriftführer,
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - d) Tagesordnung,
  - e) Anträge,
  - f) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
  - g) Beginn und Ende der Sitzung.
- (3) Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen oder der Niederschrift als besondere Anlage beigefügt werden.
- (4) Die 23 Mitglieder und deren erste Stellvertreter im Verwaltungsrat, der Vorstand, die oberste Landesbehörde als Aufsicht sowie der MD Bund erhalten eine Ausfertigung über den öffentlichen Teil der Sitzung.
- (5) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach dessen Versand beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand zu erheben. Über Einwendungen ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beschließen. Sind keine fristgerechten Einwendungen erhoben worden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## § 12

### Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung den Hauptausschuss. Ihm gehören die alternierenden Verwaltungsratsvorsitzenden und 9 weitere Vertreter des Verwaltungsrates an; hierbei soll jede Vertretergruppe und jede Kassenart mit mindestens einem Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 der Satzung vertreten sein. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und der Leitende Arzt nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Aufgabenbereich:

Beratung und Empfehlungen, bezogen auf die Haushaltsplanung und -durchführung sowie alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten, politischen Entscheidungen des MD Nord sowie Grundsatzfragen.

- (2) Der Verwaltungsrat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung den Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 5 stimmberechtigte Vertreter des Verwaltungsrates an, wobei die Vorsitzenden des Verwaltungsrates von der Wahl in diesen Ausschuss ausgeschlossen sind; sie können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Ebenso nehmen der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beratend an den Sitzungen teil.

Aufgabenbereich:

Beratung und Empfehlungen, bezogen auf die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung, die Abnahme der Jahresrechnung und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten.

- (3) Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.
- (4) Die alternierenden Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertretungen werden jeweils in der ersten Sitzung dieses Ausschusses von dessen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, sofern diese nicht als Erledigungsausschuss tätig werden.
- (6) Für die Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.02.2021 in Kraft.